

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum TEHG- Europarechtsanpassungs- gesetz 2024

14.08.2024

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FvH)

Inhalt

| | |
|--|----|
| Das Wichtigste in Kürze | 3 |
| Einleitung | 4 |
| Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs: Anpassungen im Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz (TEHG)..... | 4 |
| § 3 Begriffsbestimmungen | 4 |
| Entstehungstatbestand § 14 Abs. 2 EnergieStG | 4 |
| § 6 Überwachungsplan | 5 |
| Anforderungsniveau an BEHG-Vorgaben anpassen..... | 5 |
| § 26 Pflichtenfreistellung für Anlagen mit überwiegendem Biomasseeinsatz | 5 |
| Anpassung der Schwelle von der Pflichtenfreistellung auf 90 Prozent | 5 |
| Erhaltung des Anspruchs auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen..... | 6 |
| § 44 Verordnungsermächtigungen für den Bereich Brennstoffemissionshandel...6 | |
| Carbon-Leakage-Schutz..... | 6 |
| § 52 Übergangsregelung für Abfallverbrennungsanlagen | 7 |
| Rechtssicheres Opt-out für Abfallverbrennungsanlagen unter 20 MW..... | 7 |
| Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs: Änderungen der Regelungen zum nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG)..... | 8 |
| § 10 Versteigerung..... | 8 |
| Übergangsregelung bzgl. Art. 30k Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG | 8 |
| § 23a Übergangsbestimmungen | 9 |
| Rechtssicherer Ausschluss von Kleinanlagen aus der nationalen CO ₂ - Bepreisung ab 2027..... | 9 |
| Planungs- und Rechtsunsicherheiten beim Vollzug der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2030)..... | 10 |
| § 9 Berücksichtigung des Biomasseanteils bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen in den Fällen des § 2 Absatz 2a des Brennstoffemissionshandelsgesetzes..... | 10 |
| Bestehende Rechtsunsicherheiten mit Blick auf Größenschwelle für die THG- Minderungsanforderungen in der EBeV 2030 | 10 |

Das Wichtigste in Kürze

1. **Biomasseanlagen mit weniger als 20 MW Feuerungswärmeleistung**, die bislang aufgrund § 2 Absatz 2a des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) dem nationalen Emissionshandelssystem unterliegen, **sollten spätestens ab dem Jahr 2027 vom Emissionshandel ausgenommen werden**. Hierfür ist es erforderlich, dass die Ausnahme der Anlagen per Rechtsverordnung im BEHG verankert wird.
2. **Das Anforderungsniveau des Überwachungsplans im Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) sollte den Vorgaben des BEHG angepasst werden**, da es bis 2025 keine Kapazitäten bei Anlagenbetreibern und Laboren gibt, die Vorgaben der EU-Monitoring-Verordnung (EU) 2018/2066 anzuwenden.
3. Die **Schwelle der Pflichtenfreistellung** in § 26 Absatz 1 des TEHG sollte **auf 90,0 Prozent Biomasseanteil angepasst werden**, um für Kohärenz mit den Standardwerten zu sorgen und **Abfallanlagen, die überwiegend Altholz der Kategorien A III und IV einsetzen, ebenfalls zu erfassen**.
4. **Das Entfallen des Anspruchs auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen für Betreiber stellt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar**, da nicht flexibel auf Änderungen der Marktsituation reagiert werden kann. Daher sollte § 26 Absatz 2 des TEHG gestrichen werden.
5. **Die Anwendung der nationalen Carbon-Leakage-Schutzmaßnahmen sollte schnellstmöglich seitens der EU-Kommission gestattet werden**. Die geltenden bzw. die bei der Europäischen Kommission zuletzt notifizierte BECV-Kompensationsquoten sollten beibehalten werden.
6. Der **Entstehungsstatbestand § 14 Abs. 2 des EnergieStG sollte aus dem Anwendungsbereich des EU-ETS 2 gemäß § 3 Nr. des Gesetzentwurfs gestrichen werden**. Andernfalls wären Biokraftstoffproduzenten allein aufgrund fiktiver Emissionsmengen von der Pflicht zur Einreichung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten im EU-ETS 2 betroffen.
7. Es bedarf der **rechtssicheren Klarstellung, dass die Einhaltung der THG-Minderungsanforderungen in § 9 Absatz 1 EBeV 2030 nur für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2021 und ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW (Größengrenze der RED II) verpflichtend ist**.

Einleitung

Die im vorliegenden Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderungen der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024)“ vorgeschlagenen Anpassungen im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) und damit begleitend die Folgeänderungen im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) werden von den Bioenergieverbänden prinzipiell begrüßt. Vorausschickend möchten die Bioenergieverbände anmerken, dass die Einbeziehung der Anlagen, die nach Nummer 8.1.1. der Anlage 1 der 4. BImSchV genehmigt worden und damit gemäß §2 Absatz 2a BEHG in das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) seit dem Berichtsjahr 2024 eingebunden sind, eine außergewöhnliche Belastung für die Anlagenbetreiber darstellt und in der Form vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt war. Die europarechtlich gebotenen Änderungen des Emissionshandels im Bereich ortsfester Anlagen sollten aus Sicht der Bioenergieverbände diese Anlagen unter 20 MW Gesamtfeuerleistung ab dem Jahr 2027 wieder aus der Pflicht zur Berichterstattung und Zertifikate-Abgabe im Emissionshandel nehmen. Zudem sprechen sich die Bioenergieverbände für zielgenaue Anpassungen im Kraftstoffsektor aus, um eine reibungslose und effektive Etablierung des neuen EU-ETS 2 für die Sektoren Gebäude, Straßenverkehr und kleine Industrieanlagen zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs: Anpassungen im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

§ 3 Begriffsbestimmungen

Entstehungstatbestand § 14 Abs. 2 EnergieStG

Als Inverkehrbringung gemäß § 3 Nr. 20 des Gesetzentwurfs gilt auch die Entstehung der Energiesteuer gemäß § 14 Abs. 2 EnergieStG. Eine solche Regelung würde absehbar dazu führen, dass Biokraftstoffproduzenten unverhältnismäßige bürokratische Pflichten auferlegt werden.

Auch wenn Biokraftstoffproduzenten selbst keine Kraftstoffe aus dem Steuerlager entnehmen, entstehen beim Transport von Bioreinkraftstoffen von einem Tanklager in ein anderes geringe Messabweichungen. Diese sog. Differenzmengen sind keine real in den Verkehr gebrachten Kraftstoffmengen und auch i. d. R. keine Verlustmengen beim Transport, sondern auf eine veränderte Kraftstoffdichte, nicht exakt geeichte Messinstrumente etc. zurückzuführen. Gemäß § 14 Abs. 2 EnergieStG entsteht für solche Differenzmengen trotzdem die Energiesteuer. Allerdings wurde dieser Entstehungstatbestand sinnvollerweise mit Änderung vom 09.11.2022 aus dem Anwendungsbereich des BEHG (§ 2 Abs. 2) gestrichen. Schließlich ist die Überführung solcher Kraftstoffmengen in den steuerfreien Verkehr rein fiktiv, es entstehen aus ihnen in der Realität auch keine Emissionen.

Vorschlag

Der Entstehungstatbestand § 14 Abs. 2 sollte daher - der Regelung in § 2 Abs. 2 BEHG folgend - aus dem Anwendungsbereich des EU-ETS 2 gemäß § 3 Nr. des Gesetzentwurfs gestrichen werden. Sollten hierfür unionsrechtliche Hürden bestehen, fordern die Bioenergieverbände die Bundesregierung auf, sich für eine entsprechende und schnellstmögliche Änderung des Unionsrechts einzusetzen. Andernfalls wären Biokraftstoffproduzenten allein aufgrund fiktiver Emissionsmengen von der Pflicht zur Einreichung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten im EU-ETS 2 betroffen.

§ 6 Überwachungsplan

Anforderungsniveau an BEHG-Vorgaben anpassen

Die Vorgaben der EU-Monitoring-Verordnung (EU) 2018/2066 sind gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 im EU-Emissionshandel vollständig anwendbar für gemischte Stoffströme. Diese Regelung ist für 2024 nicht praktikabel, da Brennstoffe schon eingesetzt sind. Zudem gibt es bis 2025 keine Kapazitäten bei Anlagenbetreibern und Laboren die Vorgaben anzuwenden. Angesichts des im Vergleich zu den BEHG-Vorgaben insgesamt erhöhten Anforderungsniveau empfiehlt sich eine weitere Anwendung der BEHG-Berichterstattungsregeln.

Vorschlag

Änderung von Paragraph 6 Absatz 2 Satz 1:

Für Betreiber und Verantwortliche den Vorgaben ~~der EU-Monitoring-Verordnung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes~~ und den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnungen nach den §§ 28 Absatz 1 Nummer 3, 35 Absatz 1 Nummer 6 oder 44 Absatz 1 Nummer 5 oder (...)

§ 26 Pflichtenfreistellung für Anlagen mit überwiegendem Biomasseeinsatz

Anpassung der Schwelle von der Pflichtenfreistellung auf 90 Prozent

Die Bioenergieverbände begrüßen grundsätzlich die Pflichtenfreistellung und den Ausschluss von Anlagen vom EU-Emissionshandel ab 1. Januar 2026, die vorwiegend nachhaltige Biomasse einsetzen.

Viele Holzheizkraftwerke setzen den festen Biomassebrennstoff Altholz der Kategorien A III und A IV ein, die den Standardwert von 90,0 Prozent Biomasseanteil in Anlage 2 Teil 5 der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2030) zugewiesen haben. Aus Sicht der

Bioenergieverbände ist es deshalb sinnvoll, die Schwelle der Pflichtenfreistellung in § 26 Absatz 1 auf eine 90,0 Prozent-Schwelle für Biomasse anzupassen, um für Kohärenz zu sorgen und diese Biomasseanlagen ebenfalls zu erfassen.

Vorschlag

Änderung von Paragraph 26 Absatz 1:

- (1) Die zuständige Behörde stellt den Betreiber einer Anlage ab dem Beginn des Zuteilungszeitraums 2026 bis 2030 von den Pflichten nach den §§ 5 und 7 frei, sofern die Gesamtemissionsmenge der Anlage entsprechend den Angaben in den Emissionsberichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 für die Jahre 2019 bis 2023 insgesamt ~~zu mehr als 95~~ **mindestens 90** Prozent aus dem Einsatz von Biomasse resultiert, die mit dem Emissionsfaktor Null bewertet wurde.

Erhaltung des Anspruchs auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen

Das Entfallen des Anspruchs auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen für Betreiber nach § 26 Absatz 1 freigestellter Anlagen stellt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar, da nicht flexibel auf Änderungen der Marktsituation reagiert werden kann. Diese Regelung bestraft Anlagen, die auf den Einsatz nachhaltiger Biomasse umstellen. Es ist zu klären, was mit den für diese Anlagen eigentlich vorgehaltenen kostenlosen Emissionszertifikate passiert. Die Bioenergieverbände fordern die ersatzlose Streichung von § 26 Absatz 2.

Vorschlag

Streichung von Paragraph 26 Absatz 2:

- ~~(2) Für den Betreiber einer nach Absatz 1 freigestellten Anlage besteht für die Dauer der Pflichtenfreistellung kein Anspruch auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen nach § 23 Absatz 1.~~

§ 44 Verordnungsermächtigungen für den Bereich Brennstoffemissionshandel

Carbon-Leakage-Schutz

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs wird die Bundesregierung ermächtigt, Maßnahmen zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Branchen (Carbon-Leakage-Schutz) zu ergreifen. Nach Kenntnis der Bioenergieverbände lassen es jedoch unionsrechtliche Beschränkungen derzeit nicht zu, dass die Carbon-Leakage-Schutzmaßnahmen der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) in Form einer anteiligen Kompensation der BEHG-bedingten CO₂-Kosten energieintensiver Branchen ab

Inkrafttreten des EU-ETS 2 weiterhin angewendet werden. Betroffen ist hiervor auch die energieintensive Branche der Pflanzenölherstellung.

Vorschlag

Die Bioenergieverbände begrüßen und unterstützen daher jede Bemühung der Bundesregierung, eine schnellstmögliche unionsrechtliche Grundlage zur fortführenden Anwendung der nationalen Carbon-Leakage-Schutzmaßnahmen durch die Europäische Kommission zu erwirken. In der Folge sollte die Bundesregierung die geltenden bzw. die bei der Europäischen Kommission zuletzt notifizierte BECV-Kompensationsquoten in einer zu erlassenden Rechtsverordnung beibehalten.

§ 52 Übergangsregelung für Abfallverbrennungsanlagen

Rechtssicheres Opt-out für Abfallverbrennungsanlagen unter 20 MW

Wenn gemäß § 52 Absatz 1 die EU-Kommission die Billigung einer einseitigen Einbeziehung (sog. Opt-in) von Abfallverbrennungsanlagen mit mehr als 20 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) in den EU-Emissionshandel nach Artikel 24 der EU-Emissionshandelsrichtlinie bis zum 31. Dezember 2026 nicht bekannt gibt, dann sollte aus Sicht der Bioenergieverbände zugleich ein klarer und rechtssicherer Ausschluss von Abfallverbrennungsanlagen aus der nationalen CO₂-Bepreisung erfolgen. Damit wird nicht nur dem Bürokratieabbau Genüge getan, sondern die irrtümliche Einbeziehung von Kleinanlagen revidiert.

Vorschlag

Änderung von Paragraph 52 Absatz 1:

- (1) Für Die Anwendung der Pflichten nach § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 sowie der Anspruch auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen nach § 23 für Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 bis 6 des Anhangs, die als Anlagen oder Verbrennungseinheiten zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen nach

1. Nummer 8.1.1 oder

2. Nummer 8.1.2 mit dem Hauptbrennstoff Altöl

des Anhangs 1 zu der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig sind, steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Europäische Kommission die Billigung einer einseitigen Einbeziehung dieser

Anlagen nach Artikel 24 der EU-Emissionshandelsrichtlinie ab dem Jahr 2027 vor dem 1. Januar 2027 bekannt gibt. Sofern die Europäische Kommission die Billigungsentscheidung nach dem 31. Dezember 2026 bekannt gibt, beginnt die Wirksamkeit der Einbeziehung dieser Anlagen ab dem 1. Januar des auf die Bekanntgabe der Billigungsentscheidung folgenden Kalenderjahres. **Für den Fall, dass die Europäische Kommission die Billigung einer einseitigen Einbeziehung nicht bekannt gibt, entfallen für diese Anlagen die Monitoring-, Berichts- und Abgabepflichten nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG).** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt das Datum der Bekanntgabe der Billigungsentscheidung durch die Europäische Kommission im Bundesanzeiger gesondert bekannt.

Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs: Änderungen der Regelungen zum nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG)

§ 10 Versteigerung

Übergangsregelung bzgl. Art. 30k Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG

Kritisch sehen die Bioenergieverbände die beabsichtigte Kopplung des CO₂-Preises im BEHG an den CO₂-Preis des EU-ETS 1, falls sich die Einführung des EU-ETS 2 gemäß Artikel 30k Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG aufgrund außergewöhnlich hoher Energiepreise um ein Jahr auf 2028 verschiebt. Zu befürchten wäre ein deutlicher Anstieg des CO₂-Preises gemäß BEHG von 2026 auf 2027, da das Preisniveau im EU-ETS 1 Prognosen zufolge deutlich über dem im BEHG für 2026 vorgesehenen Preiskorridor von 55-65 EUR/t CO₂ liegen wird. Anschließend würde der CO₂-Preis mit der Einführung des EU-ETS 2 im Jahr 2028 auf das politische Zielniveau von 45 EUR/t CO₂ sinken.

Vorschlag

Durch eine solche Preisdynamik würde die Zielsetzung des Art. 30k Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG, die Bürgerinnen und Bürger der EU in Zeiten außergewöhnlich hoher Energiepreise vor einer zusätzlichen Belastung durch den CO₂-Preis vorerst zu schützen, ins Gegenteil verkehrt. Die Bioenergieverbände plädieren daher für eine Übergangsregelung gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG, die für das Jahr entweder eine zeitliche Verlängerung des für 2026 vorgesehenen Preiskorridors oder die Einführung eines Festpreises in vergleichbarer Höhe festlegt.

§ 23a Übergangsbestimmungen

Rechtssicherer Ausschluss von Kleinanlagen aus der nationalen CO₂-Bepreisung ab 2027

Im Einklang mit den vorgeschlagenen Änderungen zu § 52 Artikel 1 sprechen sich die Bioenergieverbände für die Verabschiedung einer Verordnungsermächtigung gemäß § 23a Absatz 2 Nummer 1 aus. Ziel sollte sein, dass ab 2027 Abfallverbrennungsanlagen mit nicht mehr als 20 MW FWL, die bislang aufgrund § 2 Absatz 2a BEHG den Pflichten des nationalen Emissionshandelssystems unterliegen, aus der nationalen CO₂-Bepreisung genommen und von den Monitoring-, Berichts- und Abgabepflichten nach dem BEHG enthoben werden. Die Bioenergieverbände fordern die Bundesregierung auf, die Rechtsverordnung festzuschreiben, selbst wenn die Voraussetzungen nach § 23a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht vorliegen, d.h. die EU-Kommission nicht gemäß § 52 Absatz 1 TEHG, aufbauend auf Artikel 24 der EU-Emissionshandelsrichtlinie, Abfallverbrennungsanlagen größer 20 MW FWL durch das Instrument der unilateralen Einbeziehung (sog. Opt-in) in das EU-Emissionshandelssystem überführt. Dies würde aus Sicht der Bioenergieverbände die betroffenen Anlagen von einer außergewöhnlich hohen bürokratischen und finanziellen Belastung befreien und den Fehler der Einbeziehung dieser Anlagen in das BEHG korrigieren.

Vorschlag

Änderung von Paragraph 23a Absatz 2 Satz 1:

- (2) Die Bundesregierung ~~legt wird ermächtigt~~, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, **fest**,
 1. ~~für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorliegen, zu regeln~~, dass die Verpflichtungen nach § 7 Absatz 1 und § 8 auch für Brennstoffemissionen aus Brennstoffen, die nach § 2 Absatz 2a als in Verkehr gebracht gelten und in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von nicht mehr als 20 MW eingesetzt werden, entfallen,

Planungs- und Rechtsunsicherheiten beim Vollzug der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2030)

§ 9 Berücksichtigung des Biomasseanteils bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen in den Fällen des § 2 Absatz 2a des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Bestehende Rechtsunsicherheiten mit Blick auf Größenschwelle für die THG- Minderungsanforderungen in der EBeV 2030

Mit der Umsetzung des BEHG haben sich Rechtsunsicherheiten mit Blick auf die Umsetzung der Treibhausgas-Minderungsanforderungen für Anlagen kleiner 20 MW FWL ergeben. In § 9 Absatz 1 EBeV 2030 wird die Anwendbarkeit des Emissionsfaktors Null an den Nachweis der Treibhausgasminderung gemäß § 6 Absatz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) geknüpft. Dort wird der Nachweis der Treibhausgasminderung als Pflicht für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2021 dargelegt. Gemäß § 1 Absatz 2 der BioSt-NachV ist die Verordnung – aufbauend auf der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU [(EU) 2018/2001 - RED II] – nur auf Anlagen, die feste Biomasse-Brennstoffe einsetzen, mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr, anzuwenden.

Mit Verweis auf den nationalen und europarechtlichen Rahmen vertreten die Bioenergieverbände die Auffassung, dass die Einhaltung der THG-Minderungsanforderungen aktuell nur für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2021 und ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW (RED II) oder mehr sowie perspektivisch ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW (RED III) greift. Die Bioenergieverbände fordern im Sinne der Planungs- und Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber eine Klarstellung in der EBeV 2030.

Vorschlag

Ergänzung von Paragraph 8 Absatz 2 der EBeV 2030:

(2) Für den Biomasseanteil eines Biomasse-Brennstoffs kann der Verantwortliche bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen einen Emissionsfaktor von Null anwenden, wenn dieser Biomasseanteil die Nachhaltigkeitsanforderungen der §§ 4 und 5 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllt. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Treibhausgasminderungsverpflichtung **für Anlagen ab 20 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung** gilt abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung als erfüllt, wenn die durch den Verantwortlichen bestätigte Treibhausgaseinsparung den Emissionswert des Biomasse-Brennstoffs von 72 Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule um mindestens 70 Prozent unterschreitet. (...)

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie
EUREF-Campus 16 | 10829 Berlin
hauptstadtbuero@bioenergie.de
T: +49 (0) 30 27 58 179 – 0
F: +49 (0) 30 27 58 179 – 29

Das Hauptstadtbüro Bioenergie ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R000826 registriert und unterliegt dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.